

Das Zillertal liegt im Optimalbereich des montanen Grauerlenwaldes. Die Grauerle (oder Weißerle, *Alnus incana*) besitzt eine Reihe günstiger Eigenschaften, die sie auch für künftige Bepflanzungen prädestiniert erscheinen lassen: leichte Pflanzung, keinerlei erforderliche Pflege, bedeutende Bodenverbesserung — durch Bindung des freien Luftstickstoffes mittels Wurzelbakterien und durch leicht verrottendes Laub und Holz. Gegenüber der Erle treten Weidenarten im Gebiete des Zillertales zurück; auch die Esche tritt nur vereinzelt auf. Die Möglichkeiten einer Variation durch weitere Holzarten sind also verhältnismäßig gering und höchstens im Zuge der Eintiefung für einzelne „Wertholzarten“ gegeben, wie Esche, Linde und Ahorn. Auch die Einbringung der euro-amerikanischen Hybridpappeln („Kanadapappeln“) in eine gesunde Erlenau wäre zu erwägen.

Die gesetzlichen Möglichkeiten der Erhaltung des Auenwaldes

Gesetzliche Möglichkeiten zum Schutz der vorhandenen Auenwälder, Gehölzreste und Baumlisieren an der Ziller ergeben sich:

1. Auf Grund des Tiroler Naturschutzgesetzes vom 17. Juli 1951: durch Erklärung zum Naturschutzgebiet auf Grund der Bedeutung des Gebietes „für die Erholung der Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr“. Durch Erklärung zum Naturdenkmal auf Grund „des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild ver-

leihen. Diese Erklärung kann auch auf die zur Erhaltung des Naturgebildes notwendige oder sein Erscheinungsbild mitbestimmende Umgebung ausgedehnt werden“. Durch Bedachtnahme auf eine möglichst ursprüngliche Erhaltung der Natur oder zumindest auf eine natürliche Gestaltung von Vorhaben von Amts wegen auch bei Handhabung anderer Gesetze auf Grund der „Allgemeinen Aufgaben der Verwaltungsbehörden“.

2. Auf Grund der Tiroler Gewässerschutzverordnung, derzufolge „die Ufer aller fließenden Gewässer im gesamten Hochwasserabflußbereich und in einer zusätzlichen Breite von 15 Meter, gerechnet von der Hochwassergrenze, einem besonderen Schutz“ unterliegen. Demzufolge ist es verboten, „die natürliche Ufervegetation zu schädigen, insbesondere Bäume und Sträucher zu fällen oder zu entfernen“.

3. Auf Grund des österreichischen Wasserrechtsgesetzes aus dem Jahre 1959, in dem es heißt: „Im öffentlichen Interesse kann ein Unternehmen insbesondere dann als unzulässig angesehen oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung . . . der Naturschönheit entstehen kann.“ Weiters: „(1) Kommen bei Erteilung einer angestrebten wasserrechtlichen Bewilligung Interessen der Denkmalpflege, des Heimatschutzes oder des Naturschutzes im Sinne des § 105 lit. f in Betracht, so sind — unbeschadet der in solchen Belangen etwa erforderlichen besonderen Genehmigung — die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Amtsstellen vom anhängigen Verfahren rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und auf ihr Verlangen der Verhandlung beizuziehen.“

ÖNB PRESSEDIENST - ÖNB PRESSEDIENST - Ö

Am 11. und 12. November 1967 fand in Graz die diesjährige Bundesversammlung der Österreichischen Naturschutzjugend statt, an der über 40 Delegierte aus allen Bundesländern teilnahmen. Die Landesführer erstatteten eindrucksvolle Berichte über die Tätigkeit der Gruppen in den Bundesländern.

Die Neuwahl des Bundesvorstandes ergab die einstimmige Wiederwahl des Bundesführers Prof. Dr. Eberhard Stüber (Salzburg); als sein Stellvertreter wurde Oberleutnant Peter Lovcik (Salzburg) gewählt.

Unter der Leitung von Fachlehrer Ferdinand Robl baut die Österreichische Naturschutzjugend im Rauristal ein altes Knappenhaus zu einem modernen Jugendheim um. Das Haus umfaßt neben Wirtschaftsräumen und einem naturkundlichen Laboratorium Schlafplätze für 50 Teilnehmer. Die Arbeiten wurden von Mitgliedern der Naturschutzjugend in freiwilligem Einsatz durchgeführt. Der Ausbau erfolgte mit Unterstützung durch die Bundesministerien für Unterricht und für Handel, Gewerbe und Industrie.

Das Aufnahmeansuchen der Österreichischen Naturschutzjugend in den Bundesjugendring wurde abschlägig beschieden, obwohl die Naturschutzjugend mit 7000 Mitgliedern in allen Bundesländern die in den Statuten des Bundesjugendringes für die Aufnahme geforderten Voraussetzungen erfüllt. Eine vom Österreichischen Naturschutzbund bei der heurigen Jahreshauptversammlung in Graz beschlossene und den Mitgliedern der Bundesregierung vorgelegte Resolution in dieser Angelegenheit blieb bisher ohne Echo.

PRESSEDIENST - ÖNB PRESSEDIENST - ÖNB P

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1967

Band/Volume: [1967_5-6](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [ÖNB Pressedienst. 120](#)